

Aktenzeichen: 6 ABR 92/77

LAG Düsseldorf Beschluß des BAG vom 24. Juli 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 40 Abs. 1, § 37 Abs. 6

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 ABR 92/77

6 Ta BV 25/77 Düsseldorf

Verkündet am
24. Juli 1979

gez. Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 24. Juli 1979 durch den Richter Roeper als Vorsitzenden, die Richter Dr. Röhsler und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Wendlandt und Hohnheit beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 27. Juli 1977 - 6 Ta BV 25/77 - aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Wuppertal vom 21. Oktober 1976 - 4 BV 99/75 - wird zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde der Antragsteller wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller zu 2) ist der Betriebsrat im Betrieb der Antragsgegnerin. Er besteht aus neun Mitgliedern.

Der Antragsteller zu 1) ist seit 1957 Betriebsratsmitglied und seit 1959 Betriebsratsvorsitzender. Seit 1965/66 ist er von seiner beruflichen Tätigkeit freigestellt. Er ist Mitglied des Betriebsausschusses, der Lohn- und Akkordkommission, des Wirtschaftsausschusses und der paritätischen Kommission für Leistungsbeurteilung.

Vom 15. bis 28. Juni 1975 nahm der Antragsteller zu 1) aufgrund eines Beschlusses des Antragsteller zu 2) an einem "Seminar für freigestellte Betriebsratsmitglieder" im Bildungszentrum der IG Metall in Lohr teil.

Für Unterkunft und Verpflegung hat die IG Metall dem Antragsteller zu 1) 624,-- DM in Rechnung gestellt und ihm die Fahrtkosten in Höhe von 148,-- DM sowie ein Zehrgeld für die An- und Abreise von insgesamt 30,-- DM vorgestreckt. Die Übernahme dieser Kosten begehren die Antragsteller von der Antragsgegnerin.

Die Antragsteller haben beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, an den Antragsteller zu 1) 802,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 30. Juni 1976 zu zahlen. Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Hiergegen haben die Antragsteller Beschwerde eingelegt und nunmehr beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Antragsteller zu 1) und 2) von den Verbindlichkeiten gegenüber der IG Metall freizustellen und an die IG-Metall-Bildungsstätte Lohr 802,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Februar 1976 zu zahlen.

Das Landesarbeitsgericht hat daraufhin unter teilweiser Änderung des Beschlusses des Arbeitsgerichts die Antragsgegnerin für verpflichtet erklärt, an die IG-Metall-Bildungsstätte Lohr 260,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Februar 1976 zu zahlen.

Im übrigen hat es die Beschwerde zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde begehren die Antragsteller die Zahlung weiterer 542,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Februar 1976 an den Antragsteller zu 1). Die Antragsgegnerin verfolgt mit ihrer Rechtsbeschwerde ihr Verfahrensziel erster Instanz weiter.

II.1. Beide Rechtsbeschwerden sind an sich statthaft (§ 91 Abs. 3 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG).

2. Das Beschlußverfahren ist die gebotene Verfahrensart (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1 ArbGG), da über einen Anspruch auf Ersatz von Kosten zu entscheiden ist, die dem Antragsteller zu 1) aus Anlaß der Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung entstanden sind.

3. Die Antragsbefugnis der Antragsteller sowie die Beteiligungsbefugnis der Antragsgegnerin sind ohne weiteres gegeben.

4. Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht vom Vorliegen des Rechtsschutzinteresses an der begehrten Entscheidung ausgegangen. Es folgt aus der unterschiedlichen Auffassung der Beteiligten über die Erstattung der dem Antragsteller zu 1) entstandenen Schulungskosten.

III. Nur die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin hat auch sachlich Erfolg. Dagegen ist die Rechtsbeschwerde der Antragsteller zurückzuweisen.

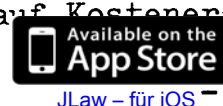
1. Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im wesentlichen ausgeführt: Dem Antrag auf Kostenersatzung



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

habe gemäß § 40 Abs. 1 BetrVG zum Teil stattgegeben werden können, da in der Schulungsveranstaltung jedenfalls in der zweiten Woche überwiegend Kenntnisse vermittelt worden seien, die für die Tätigkeit des Antragstellers zu 1) als Vorsitzender des Antragstellers zu 2) erforderlich im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG gewesen seien. Zwar könne die Erforderlichkeit der Gesamtschulung nicht bejaht werden, weil unter Berücksichtigung des Wissensstandes des Antragstellers die behandelten Themen überwiegend nicht erforderlich gewesen seien. Jedoch lasse sich eine Aufteilung des Seminars insoweit vornehmen, als in der zweiten Woche überwiegend Themen aus dem neuen Recht behandelt worden seien, die der Antragsteller zu 1) für seine Tätigkeit als Vorsitzender des Betriebsrats unbedingt benötigte und die er sich trotz seines langjährigen Erfahrungswissens auch nicht selbst habe aneignen können.

Soweit das Bundesarbeitsgericht bei der Auslegung des Begriffs Erforderlichkeit einen zeitlichen Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Betriebsverfassungsgesetzes für erforderlich halte, sei der aktuelle Bezug auch noch im Jahre 1975 zu bejahen. Einmal sei es in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des neuen Betriebsverfassungsgesetzes aus organisatorischen Gründen nicht möglich gewesen, allen Betriebsratsmitgliedern die erforderlichen neuen Kenntnisse zu vermitteln, zum anderen sei es durchaus zweckmäßig gewesen, zunächst einmal abzuwarten, wie die teils undurchsichtigen und unvollkommenen Neuregelungen des Betriebsverfassungsgesetzes von Rechtsprechung und Lehre ausgelegt und angewandt werden würden.

Die Fahrtkosten seien nur in Höhe von 20,-- DM zuzusprechen, weil die Antragsteller nicht dargelegt hätten, daß sie sich vergeblich um einen entsprechenden Kurs in Sprockhövel bemüht hätten. Bei einem Besuch einer Schulung an diesem Ort wären nur Kosten in der zugesprochenen Höhe angefallen, ein besonderes Zehrgeld habe aus den gleichen Gründen wegen der kurzen Entfernung nach Sprockhövel nicht in Betracht kommen können.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

2. Diesen Erwägungen des Landesarbeitsgerichts kann nicht gefolgt werden. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin rügt zu Recht, daß das Landesarbeitsgericht den Begriff der Erforderlichkeit des Schulungsbesuchs des Antragstellers zu 1) verkannt hat.

Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, daß bei Schulungen über das neue Betriebsverfassungsrecht von der Erforderlichkeit der Schulungsteilnahme auszugehen ist, ohne daß es eines sich darauf beziehenden Vortrags bedarf, wenn es sich bei dem Schulungsteilnehmer um ein nach dem Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes erstmals in den Betriebsrat gewähltes Betriebsratsmitglied handelt, daß auf andere Weise vor der Schulung noch keine ausreichenden Kenntnisse über dieses Gesetz erlangt hat (vgl. z.B. BAG AP Nr. 18 zu § 37 BetrVG 1972, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; AP Nr. 7 zu § 40 BetrVG 1972, AP Nr. 2 zu § 95 ArbGG 1953, dieser Rechtsprechung hat sich der Senat mit Beschluß vom 21. November 1978 - 6 ABR 10/77 - = [demnächst] AP Nr. 35 zu § 37 BetrVG 1972 angeschlossen und sie weitergeführt). Diese Merkmale hat das Landesarbeitsgericht bei der Prüfung des Begriffs Erforderlichkeit nicht beachtet, sondern hat allein auf den zeitlichen Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes abgestellt, der nach seiner Auffassung auch noch im Jahre 1975 gegeben gewesen sei. Dabei hat es auch übersehen, daß der Antragsteller zu 1) jedenfalls im Zeitpunkt der Teilnahme an der Schulung nicht mehr ein nach Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 neu gewähltes Betriebsratsmitglied, sondern bereits zum 2. Mal gewählt war (§ 13 Abs. 1 und 3 BetrVG).

Zu Recht weist deshalb die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin darauf hin, daß es unter diesen Umständen eines Tatsachenvortrags der Antragsteller bedurft hätte, aus dem zu schließen ist, daß mit Rücksicht auf die konkrete Situation im Betrieb und im Betriebsrat sowie auf den Wissensstand des Antragstellers zu 1) der Schulungsbesuch des Antragstellers zu 1) als erforderlich für die Betriebsratstätigkeit angesehen werden

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

muß. Solche Tatsachen haben die Antragsteller nicht vorgetragen, so daß bereits aus diesem Grunde die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin von Erfolg ist.

gez.: Roeper Dr. Röhsler Dr. Leinemann
 Wendlandt Hohnheit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)